

(4) Die Ausstellung der betrieblichen Investitionspläne bei der durch den Bezirk geleiteten Wirtschaft erfolgt:

- a) bei Überlimit- und Unterlimitvorhaben durch die « Vorsitzenden der Räte der Kreise oder deren Stellvertreter;
- b) der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet, für welche Großvorhaben des Bezirkes oder Vorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung der Rat des Bezirkes (Fachabteilung) die obengenannte Funktion ausübt.

(5) Die für den Investitionsträger bestimmte Ausfertigung des betrieblichen Investitionsplanes muß von den in Absätzen 3 und 4 Genannten eigenhändig unterzeichnet werden. Bei den übrigen Ausfertigungen ist die Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren zulässig, jedoch müssen sämtliche Ausfertigungen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

(6) Die Ausstellung eines betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) für mehrere an verschiedenen Orten durchzuführende Investitionsvorhaben ist nur dann zulässig, wenn der Planträger nicht über die erforderlichen nachgeordneten örtlichen Dienststellen verfügt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Deutschen Investitionsbank.

(7) Der betriebliche Investitionsplan (Vordruck 0761) ist in vier Ausfertigungen auszustellen und wie folgt zu verteilen:

- a) eine Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik für sämtliche Überlimitvorhaben, bei Unterlimitvorhaben nur dann, wenn ein Kapazitätswachstum vorgesehen ist. Bei Bezirksvorhaben ist der Vordruck 0761 der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben;
- b) eine Ausfertigung an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank;
- c) zwei Ausfertigungen an den Investitionsträger.

(8) Der Investitionsträger bestätigt die Übernahme der Verantwortung für die Durchführung seines betrieblichen Investitionsplanes auf dem Vordruck 0761, füllt den Finanzierungsplan (Abschnitt IV) vollständig aus und legt diese zwei Ausfertigungen der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank vor, die ihren Sichtvermerk anbringt. Die Deutsche Investitionsbank tauscht das bei ihr vorliegende, mit einem Sichtvermerk versehene Exemplar gegen ein Exemplar des Investitionsträgers aus. Der Investitionsträger übergibt eine Ausfertigung seinem Planträger.

(9) Bei Planänderungen gilt jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung (Vordruck 0732/33) als neuer betrieblicher Investitionsplan an Stelle des Vordruckes 0761. Die Planänderungsanweisungen sind in sechs Ausfertigungen auszustellen und wie folgt zu verteilen:

- a) zwei Ausfertigungen an die Staatliche Plankommission, bei Unterlimiten und Nebenanlagen nur dann, wenn sich die Gesamtsumme des Unterlimits bzw. die Gesamtsumme des Kultur-, Sozial-, Gesundheitswesens und der Nachwuchseinrichtungen geändert hat;
- b) eine Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, bzw. an ihre Bezirksstellen gemäß Abs. 6;

c) eine Ausfertigung an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank;

d) eine Ausfertigung an den Investitionsträger. Dieser hat zur Anbringung des Sichtvermerks den Vordruck 0732/33 der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank vorzulegen;

e) eine Ausfertigung verbleibt bei dem Planträger.

(10) Bei Plan- oder Strukturänderungen sind, soweit erforderlich, neue Unterlagen anzufertigen und zu bestätigen bzw. müssen die bereits vorliegenden auf den neuesten Stand gebracht werden.

§ 13

Planunterlagen

(1) Zur Durchführung des betrieblichen Investitionsplanes müssen vor Beginn der Arbeiten vollständig geprüfte und bestätigte technische und finanzielle Dokumente vorliegen.

Dazu gehören:

- a) Projekt und Protokoll laut § 40 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88),
- b) betrieblicher Investitionsplan (Vordruck 0761),
- c) Titelliste und Kostenstruktur (Vordruck 0724/25), wenn es sich um ein Vorhaben mit mehreren Objekten handelt,
- d) Kostenplan einschließlich Ausrüstungsliste, wenn kein Projekt erforderlich ist,
- e) Erklärung über Eigentumsverhältnisse auf der Rückseite des Vordruckes 0761.

(2) Beschränkt sich das Investitionsvorhaben auf Einzelausrüstungen, Betriebs-, Geschäfts- und Erstausrüstungen, welche zu genehmigten Listenpreisen erhältlich sind, so entfällt die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte. Es genügt die Vorlage der bestätigten Ausrüstungsliste, in der die genehmigten Listenpreise einzeln aufzuführen sind.

(3) Die Bestätigung aller zu einem Vorhaben gehörenden Unterlagen darf nur auf dem vorgeschriebenen Deckblatt (Anlage dieser Verordnung) erfolgen, auf dem die Unterlagen zu verzeichnen sind. Die Deckblätter müssen von dem für die Bestätigung Verantwortlichen auf dem Original unterschrieben werden. Die Ersetzung der eigenen Unterschrift durch Verwendung eines Faksimiles auf den übrigen Ausfertigungen ist zulässig. Alle Ausfertigungen müssen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

§ 14

Vertragssystem

(1) Vertragszwang.

Der Investitionsträger ist verpflichtet, nach Empfang des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) über alle das Investitionsvorhaben betreffende Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vertragssystems Verträge abzuschließen. Aus den Verträgen muß entsprechend der vorgesehenen materiellen Erfüllung der Finanzbedarf nach Quartalen unterteilt hervorgehen.

Vor Übergabe des betrieblichen Investitionsplanes ist der Planträger verpflichtet, dem Investitionsträger die bereits festliegenden neuen Vorhaben sowie Fortführungsbauten, die nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission mit Sicherheit in den Investitionsplan aufgenommen werden, vorab schriftlich zu bestätigen.

Auf Grund dieser Bestätigung hat der Investitionsträger Verträge über Bauleistungen und Lieferungen der wich-